

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
Landesregierung
für ein Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen
– Drucks. [20/2650](#) –**

10. Ludwig-Fresenius-Schulen	S. 22
11. Arbeitgeberverband Pflege e. V.	S. 25
12. Hessische Krankenhausgesellschaft e. V.	S. 27

Ludwig Fresenius Schulen GmbH | Westerbachstraße 59 | 60489 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
z. Hd. Moritz Promny, Vorsitzender des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

**Schriftliche Stellungnahme der Ludwig Fresenius Schulen und des
Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Finanzierung von Pflegeschulen (Drucksache 20/2650)**

Frankfurt, 08.06.2020

Sehr geehrter Herr Promny, sehr geehrte Damen und Herren,

**Ludwig Fresenius Schulen GmbH
Standort Frankfurt**

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur
Finanzierung von Pflegeschulen Stellung zu nehmen.

Telefon 069 / 667 78 07 34

Zunächst muss betont werden, wie sehr die Ludwig Fresenius Schulen
sowie der Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. es
begrüßen, dass sich die hessische Landesregierung dazu entschlossen
hat, eine finanzielle Unterdeckung der Pflegeschule zu vermeiden indem
sie plant die Miet- bzw. Investitionskosten für die genutzten
Räumlichkeiten zu refinanzieren. Auch die geplanten Regelungen zur
Sprachförderung begrüßen wir generell sehr.

**frankfurt-roedelheim@ludwig-
fresenius.de
www.ludwig-fresenius.de**

Schulträger:
Ludwig Fresenius Schulen GmbH
Im MediaPark 4e
50670 Köln

Diese Schritte helfen sicherlich die Schulen zu stärken und Bewerber, die
ansonsten an der sprachlichen Hürde gescheitert wären, für die
Pflegeausbildung zu gewinnen.

Handelsregister Köln
HRB 25546
Steuer-Nr. 215 / 5902 / 1783

**Zweiter Teil
Übernahme von Miet- und Investitionskosten**

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
IBAN DE40 2007 0000 0863 1178 00
BIC DEUTDE33XXX

Kritisch betrachten die Ludwig Fresenius Schulen, sowie der
Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. jedoch den §2 Abs.
1: *Für gemischt genutzte Räumlichkeiten, die auch der Durchführung der
Pflegeausbildung nach Satz 1 dienen, werden die Kosten anteilig nach
dem Verhältnis der ausschließlich für die Pflegeausbildung und der nicht
für die Pflegeausbildung genutzten Räumlichkeiten übernommen.*

Geschäftsführer:
Jürgen Weinberg

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001,
ISO 29990 und AZAV

Hier fehlt aus unserer Sicht eine genauere Darstellung für die Übergangszeit bis aus den Schulen, die bis 2023 noch nach dem jetzigen Altenpflegegesetz ausbilden, Pflegeschulen geworden sind, die ausschließlich nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli ausbilden.

Das Gesetz kann so interpretiert werden, dass 2020 lediglich die Mietkosten für den neu beginnenden Kurs mit der Ausbildung zum/ zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann übernommen werden. Die Miet- und Investitionskosten für die laufenden Altenpflegekurse und die Altenpflegehilfausbildung jedoch nicht refinanziert werden.

Die Vollumfängliche Mieterstattung erhalten die Schulen somit erst ab dem Jahr 2023.

Generell ist fraglich, wie und ob es eine Förderung für die Räumlichkeiten der Altenpflegehilfausbildung geben soll.

Insofern keine Förderung der Altenpflegeausbildungen für die nächsten zwei Jahre und langfristig keine Förderung für die Altenpflegehilfausbildung geplant ist, werden die Schulen bis mindestens 2023 in eine finanzielle Unterdeckung laufen.

Fazit

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte und des im Gesetzentwurf erklärten Ziels -Vermeidung der finanziellen Unterdeckung- empfehlen die Ludwig Fresenius Schulen sowie der Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. den § 2 Abs.1 so zu ändern, dass in der Übergangszeit bis 2023 die Miet- und Investitionskosten auch für die bestehenden Altenpflegejahrgänge übernommen werden.

Dritter Teil

Kosten der Sprachförderung

Zur Sprachförderung, die wir sehr begrüßen, ist aus unserer Sicht der Betrag der in § 5 Absatz 1 genannten Stundenpauschale in Höhe von 2,94 Euro je Schülerin und Schüler kritisch zu bewerten, da die Höhe der Stundenpauschale nicht mehr den Gegebenheiten entspricht.

Die vorgesehene Stundenpauschale für die Sprachförderung mit 2,94 Euro je Schülerin und Schüler ist eindeutig zu niedrig für Sprachförderung in einer mit der Tätigkeit verbundenen Fachsprache. Zieht man als Vergleich die Stundenpauschalen im Bereich der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFÖV) heran, so liegt hier der Kostenerstattungssatz je Unterrichtseinheit nach § 25 Absatz 1 DeuFöV aktuell bereits bei 4,14 Euro.

Fazit

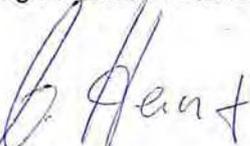
Unter Berücksichtigung der genannten Punkte und des Wortlautes der Gesetzesbegründung *Eine Tätigkeit in der Pflege erfordert gute*

Kenntnisse der deutschen Sprache und insbesondere auch der mit der Tätigkeit verbundenen Fachsprache empfehlen die Ludwig Fresenius Schulen sowie der Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. den Stundensatz je Schülerin und Schüler auf 4,14 Euro zu erhöhen.

Alternativ könnte auch der §5 Abs. 2 wie folgt angepasst werden:
Durch Rechtsverordnung kann die Stundenpauschale der allgemeinen Einkommensentwicklung von 2016 bis heute sowie der zukünftigen Entwicklung entsprechend angepasst werden.

Sehr gerne stehen die Ludwig Fresenius Schulen sowie der Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. für den weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ludwig Fresenius Schulen GmbH



Sabine Heinz
Regionalleitung/Prokuristin

Stand: 08.06.2020

Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes Pflege e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung Hessen für ein Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen – Drucks. 20/2650

Vorbemerkung

Im vorliegenden Gesetzesentwurf des Hessischen Landtags werden die detaillierten Regelungen über die Finanzierung von Pflegeschulen (Pflegeschulenfinanzierungsgesetz – PflSchulFinanzG) ausgeführt.

Der Arbeitgeberverband Pflege e.V. (AGVP) befürwortet die Gesetzesinitiative, Pflegeschulen durch die Förderung der Investitionskosten und in der Deutschsprachausbildung zu unterstützen, ausdrücklich. Diese Unterstützung ist dringend notwendig, um die erforderlichen Ausbildungskapazitäten im Rahmen der neuen Pflegeberufausbildung zu ermöglichen und den Pflegeschulen eine entsprechende finanzielle und strukturelle Planungssicherheit zusätzlich zur Ausbildungs- und Finanzierungsverordnung zum Pflegeberufegesetz zu geben.

Um die Ausbildungszahlen zu stabilisieren und mit dem Ziel aus der Konzertierte Aktion Pflege, die Ausbildungszahlen zu steigern, müssen auch die Pflegeschulen und damit auch Ausbildungsplätze zur theoretischen Ausbildung gesichert und gefördert werden. Wie bereits im Gesetzentwurf ausgeführt, ist das Beherrschen der deutschen Sprache für die Pflegeberufe und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, wie z.B. Dokumentationspflichten, essentiell. Daher begrüßt der AGVP auch die Aufnahme der Sprachförderung.

Wichtig ist, dass sowohl für die Investitionskostenförderung, als auch für die Sprachförderung der zusätzliche Verwaltungsaufwand und bürokratische Hürden für die Beantragung so gering wie möglich gestaltet werden. Vor allem kleine Pflegeschulen, die aufgrund der Umstellung im Rahmen des Pflegeberufegesetzes bereits sehr viele Aufwände bewältigen müssen, dürfen nicht von den Förderantragsverfahren abgeschreckt werden. Nur das Zusammenspiel von theoretischer und praktischer Ausbildung wird zum Ausbildungserfolg der neuen Pflegeberufe führen.

Stand: 08.06.2020

Zu obigem Entwurf nimmt der Arbeitgeberverband Pflege e.V. (AGVP) zu den einzelnen Paragraphen wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. (2) und (3) „Voraussetzungen“

Der AGVP weist darauf hin, dass in **Absatz (2)** der Vergleich mit der ortsüblichen Vergleichsmiete dahingehend geprüft werden muss, wie lange bspw. die Mietverträge bereits laufen. Bei langen Bestandsmietverträgen kann die Miete deutlich unter den Mieten neuvermieteter Gebäude liegen. Es wird daher empfohlen, sich an den örtlichen Gewerbemietenspiegel zu orientieren. Das Problem besteht jedoch darin, dass es für Gewerbemietenspiegel keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der dort zu vergleichenden Angaben gibt. Deshalb sind die Gewerbemietenspiegel rechtlich nicht verbindlich. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Gewerbemieten in Deutschland keinerlei Beschränkungen unterliegen und frei verhandelt werden können. Um Mietern und Vermietern von gewerblichen Immobilienobjekten eine Orientierungshilfe und Vergleichsmöglichkeit an die Hand zu geben, erstellen und veröffentlichen einzelne Gemeinden, die Industrie- und Handelskammern (IHK) oder große Immobilienmakler, die sich auf Gewerbeimmobilien spezialisiert haben, vereinzelt Gewerbemietenspiegel. Für Gewerbemieten werden oft langfristige Mietverträge geschlossen. Während dieser Zeit dürfen weder Mieter noch Vermieter das Mietverhältnis ordentlich kündigen. Angesichts dieser langfristigen Bindung ist es umso wichtiger für die Pflegeschulen, vor Vertragsabschluss einschätzen zu können, ob die verlangte Miete angemessen und im Rahmen des PflSchulFinanzG förderfähig ist. Der AGVP schlägt vor, dies in die Begründung des Gesetzes mit aufzunehmen und im Ortsüblichkeitsvergleich zu berücksichtigen.

Der AGVP kann nicht nachvollziehen, weshalb im **Absatz (3)** nach Punkt 3. Die angemessenen kalkulatorischen Zinsen auf drei Prozent begrenzt werden. Auch aus der Begründung ist keinerlei Erklärung dazu zu finden. Die hohen Anlaufverluste bei einer Pflegeschulen-Neueröffnung und die Risiken vor allem für kleinere Pflegeschulen, bspw. durch Minderauslastung aufgrund sinkender Schülerzahlen oder geringerer als kalkulierter Auslastung, sind mit einem Prozentsatz von drei Prozent nicht ausreichend abgedeckt. Der AGVP schlägt vor, in den Dialog mit Pflegeschulen zu gehen, um die aktuellen kalkulatorischen Zinsen abzufragen. Des Weiteren sollte die Option einer Dynamisierung eingebaut werden, vor allem wenn die Kapitalmarktzinsen wieder ansteigen. Vor allem die Einschätzung allgemeiner Unternehmerrisiken, die nicht direkt beeinflussbar sind (z.B. Zinspolitik, Mietpreisentwicklung, Gesetzesänderungen) können das Betreiben von Pflegeschulen und vor allem die Neuerrichtung deutlich erschweren. Dies gilt es mit bei der Investitionskostenförderung zu berücksichtigen, bspw. durch einen höheren Investitionskostenfördersatz für Neuerrichtungen.

Zu § 3 Abs. (2) „Verfahren“

Der AGVP schlägt vor, den Absatz (2) wie folgt zu ergänzen:

*(2) Der Anspruch auf Übernahme [...] auswirken, unverzüglich **nach Bekanntwerden innerhalb von 14 Tagen** der zuständigen Behörde mitzuteilen.*

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. | Frankfurter Str. 10 - 14 | 65760 Eschborn

An den
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags
z.H. Herrn Maximilian Sadkowiak

Per E-Mail: M.Sadkowiak@ltg.hessen.de

Geschäftsführung

Prof. Dr. Steffen Gramminger

Frankfurter Str. 10 - 14
65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-58

Fax: 06196 4099-99

mail@hkg-online.de

www.hkg-online.de

Ihr Zeichen
I A. 2.17

Ihre Nachricht vom
25. Mai 2020

Unser Zeichen
SC / HCV (PflSchuFinanzG)

Datum
09.06.2020

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen – Drucks. 20/2650

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum o. g. Entwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Die Hessische Krankenhausgesellschaft begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Landesregierung, Miet- oder Investitionskosten für Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Pflegeausbildung nach dem Zweiten und Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes genutzt werden, zu übernehmen (Zweiter Teil des Gesetzentwurfs).

Grundsätzlich erhalten nach dem Kenntnisstand der Hessischen Krankenhausgesellschaft die mit Krankenhäusern verbundenen Pflegeschulen durch § 24 HKHG 2011 einen Anspruch auf Investitionsförderung gegenüber dem Land „bis zur Höhe der für die Nutzung von Anlagegütern ortsüblichen Miete“. Dies berücksichtigt, ist die Ausklammerung der Pflegeschulen, die in Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben werden oder mit einem Krankenhaus nach § 108 SGB V verbunden sind, durch § 2 des Gesetzentwurfs grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings ist § 24 HKHG 2011 weit weniger klar gefasst, als es nun insbesondere durch § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist. § 24 HKHG beinhaltet eine generelle Regelung ohne Benennung expliziter Förderungstatbestände. Eine konkretere Fassung des § 24 HKHG 2011 ist insbesondere (und damit ausdrücklich nicht abschließend) im Hinblick auf die Übernahme von Mietkosten für Pflegeschulen sinnvoll.

Die Hessische Krankenhausgesellschaft befürwortet ebenso ausdrücklich die finanzielle Unterstützung der Sprachförderung (Dritter Teil des Gesetzentwurfs). In Anbetracht des bestehenden Fachkräftemangels ist dies ein erster wesentlicher Schritt eine fachgerechte Patientenversorgung für die Zukunft sicherzustellen. Die Hessische Krankenhausgesellschaft erachtet es allerdings als sinnvoll, diese Förderung weiter auszubauen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Steffen Gramminger
Geschäftsführender Direktor